

	Satzung Stadtwerke Änderung 2015	Satzung Werkhof Änderung 2015	Satzung Stadtgrün & Friedhöfe Änderung 2015	Satzung Abwasserbeseitigung Änderung 2015
§ 7 Betriebsaus- schuss	1. Die Besetzung des Betriebsaus- schusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales.	1. Die Besetzung des Betriebsaus- schusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales.	1. Die Besetzung des Betriebsaus- schusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales.	1. Die Besetzung des Betriebsaus- schusses entspricht der Besetzung des Ausschusses für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales.
§ 8 Aufgaben des Betriebs- ausschusses	12. die Zustimmung zur Ge- schäftsordnung der Betriebslei- tung (entfällt)		11. die Zustimmung zur Ge- schäftsordnung der Betriebslei- tung. (entfällt)	
§ 10 Betriebsleitung	Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungs- verschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Oberbürgermeister/in. Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.	Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem/r kauf- männischen Betriebsleiter/in und dem/r technischen Betriebslei- ter/in. Bei Meinungsverschieden- heiten innerhalb der Betriebslei- tung entscheidet der/die Ober- bürgermeister/in. Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.	Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, dem/r kauf- männischen Betriebsleiter/in und dem/r technischen Betriebslei- ter/in. Bei Meinungsverschieden- heiten innerhalb der Betriebslei- tung entscheidet der/die Ober- bürgermeister/in. Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.	Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungs- verschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der/die Oberbürgermeister/in. Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.
§ 11 Aufgaben der Betriebslei- tung	7. Der/die Oberbürgermeister/in regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsaus-	7. Der/Die Oberbürgermeister/in regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsaus-		7. Der/die Oberbürgermeister/in regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsaus-

	schusses bedarf. (entfällt)	schusses bedarf. (entfällt)		schusses bedarf. (entfällt)
§ 13 Vertretung des Eigenbetriebs	<p>1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind beide Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich.</p> <p>3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Absatz 1 Gemeindeordnung werden von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung eines Betriebsleiters genügt die Unterschrift des anderen Betriebsleiters. Jeder Betriebsleiter ist für seinen in der Geschäftsordnung definierten Bereich bei Geschäften der laufenden Verwaltung allein zeichnungsbefugt.</p> <p>3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Absatz 1 Gemeindeordnung werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung</p>	<p>1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>3. Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung eines Betriebsleiters wird in der Dienstanweisung geregelt. Ebenso wird in der Dienstanweisung geregelt, für welchen Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils ein Betriebsleiter allein zeichnungsbe- rechtigt ist.</p> <p>3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Absatz 1 Gemeindeordnung werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung</p>	<p>1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind beide Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich.</p> <p>3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GO werden von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung eines Betriebsleiters wird in der Dienstanweisung geregelt. Ebenso wird in der Dienstanweisung geregelt, für welchen Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils ein Betriebsleiter allein zeichnungsbe- rechtigt ist.</p> <p>3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Absatz 1 Gemeindeordnung werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung</p>	<p>1. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>3. Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden von beiden Mitgliedern der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung eines Betriebsleiters wird in der Dienstanweisung geregelt. Ebenso wird in der Dienstanweisung geregelt, für welchen Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung jeweils ein Betriebsleiter allein zeichnungsbe- rechtigt ist.</p> <p>3. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Absatz 1 Gemeindeordnung werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Die Zeichnungsvollmacht im Falle der Verhinderung</p>

	der Betriebsleitung wird in der Dienstanweisung geregelt.“	der Betriebsleitung wird in der Dienstanweisung geregelt.“	der Betriebsleitung wird in der Dienstanweisung geregelt.“	der Betriebsleitung wird in der Dienstanweisung geregelt.“
§ 15 Geschäftsverteilung	Der/die Oberbürgermeisterin/in regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung. (entfällt)		Der/die Oberbürgermeisterin/in regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung. (entfällt)	